

Dossier

Zum Fall des türkischen Kriegsdienstverweigerers Mehmet Tarhan

Eine Information von

Connection e.V.
Gerberstr. 5, D-63065 Offenbach
Tel.: 069-8237 5534, Fax: 069-8237 5535
E-Mail: office@Connection-eV.de

Stand: 4. Juli 2005



<http://www.Connection-eV.de>

Zum Fall des türkischen Kriegsdienstverweigerers Mehmet Tarhan

Mehmet Tarhan hatte am 27. Oktober 2001 auf einer Pressekonferenz in den Räumen des Menschenrechtsvereins (IHD) in Ankara, Türkei, seine Kriegsdienstverweigerung bekannt gegeben (siehe Erklärung auf Seite 8).

Mehr als drei Jahre später, am 8. April 2005, wurde Mehmet Tarhan in Izmir festgenommen und zum Rekrutierungsbüro der türkischen Armee gebracht. Er wurde aufgefordert, einen Marschbefehl zu unterschreiben, um zur Grundausbildung nach Tokat gebracht zu werden. Das verweigerte er und erklärte zugleich: „Ich bin ein Kriegsdienstverweigerer und werde nicht unterschreiben.“ Nach kurzem Arrest in Tokat wurde er am 11. April in das Militärgefängnis von Sivas verlegt.

Mehmet Tarhan wurde wegen „Ungehorsam vor versammelter Mannschaft“ nach Art. 88 des Türkischen Militärstrafgesetzbuches (TACK) angeklagt. Die Strafandrohung beträgt zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Haft.

Mehmet Tarhan hat sich öffentlich zu seiner Homosexualität bekannt, will deswegen aber nicht ausgemustert werden, da er dies als einen „faulen Kompromiss“ ansieht. Die türkische Armee geht nach wie vor davon aus, dass Homosexualität eine psychosexuelle Pathologie ist*. Am 19. April wurde Mehmet Tarhan auf Anordnung des Generalstaatsanwalts in ein Militärkrankenhaus überstellt. Er wurde dort zwangsweise wegen seiner Homosexualität untersucht, jedoch nicht ausgemustert.

Der Prozess wegen „Ungehorsam vor versammelter Mannschaft“ begann am 28. April 2005 vor dem Militärgericht in Sivas. Bislang gab es insgesamt drei Prozesstage bezüglich dieser ersten Anklage: am 28. April, am 26. Mai und am 9. Juni 2005. Der Prozess wurde jeweils vertagt, damit – so das Gericht – zehn Soldaten als Zeugen angehört werden können. Sie sollten bezeugen, dass Tarhan sich des „Ungehorsams vor versammelter Mannschaft“ schuldig gemacht habe.

Am Rande der Prozesse wurden weitere Kriegsdienstverweigerer kurzzeitig festgenommen (Ersan Uğur Gör, Erdem Yalçınkaya, Mustafa Şeyhoğlu, Hasan Çimen und Şahin Özbay), am 26. Mai zudem zehn UnterstützerInnen. Alle sind nach kurzem Arrest wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Kurz vor dem zweiten Prozesstermin am 26. Mai war bekannt geworden, dass Mehmet Tarhan von anderen Gefangenen misshandelt und mit dem Tode bedroht worden war - offensichtlich mit Billigung der Gefängnisleitung (siehe Seite 6). Nachdem die AnwältInnen bei der Gefängnisleitung intervenierten, wurde Mehmet Tarhan in eine Einzelzelle verlegt. Zugleich setzte die Gefängnisleitung jedoch Maßnahmen um, die ihn in seinen Rechten einschränkten. Er erhielt Briefe nur mit großer Verzögerung, ihm wurden unter Zwang die Haare geschoren, von ihm angeforderte Bücher wurden nicht ausgehändigt und der Kontakt zu den RechtsanwältInnen wurde widerrechtlich auf täglich 20 Minuten begrenzt. Darauf hin trat Mehmet Tarhan am 25. Mai in Hungerstreik.



* nach der DSM II von 1968 - Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 1968. Momentan ist international DSM IV (1994) in Gebrauch, das Homosexualität längst nicht mehr als Pathologie definiert.

Am 9. Juni 2005, dem dritten Prozesstag, wurde Mehmet Tarhan aus der Haft entlassen, jedoch sofort den Militärbehörden überstellt und erneut einberufen. Da er jede Zusammenarbeit mit dem Militär verweigert, ist er nun ein zweites Mal wegen Befehlsverweigerung angeklagt.

Mitte Juni erhielt Mehmet Tarhan Stück für Stück die gleichen Rechte wie andere Gefangene in Sivas zurück, womit eine zentrale Forderung seines Hungerstreiks erfüllt wurde. Am 21. Juni beendete er seinen Hungerstreik. Mehmet Tarhan befindet sich weiter im Militärgefängnis in Sivas.

Der Prozess im ersten Verfahren wird am 12. Juli 2005 vor dem Militärgericht in Sivas fortgesetzt.

Türkei und Kriegsdienstverweigerung

Die Türkei erkennt das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung nicht an, obwohl sie Mitgliedstaat der Vereinten Nationen ist. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, „dass jede Person das Recht zur Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen in legitimer Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, wie dies in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dargelegt ist“ (siehe Seite 10).

Die Türkei beabsichtigt außerdem, in die Europäische Union aufgenommen zu werden. Das Europäische Parlament „ist der Überzeugung, dass das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sich gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, zu deren Achtung sich die Europäische Union verpflichtet hat“ (siehe Seite 12).

Jeder männliche Staatsbürger der Türkei ist ab dem 20. Lebensjahr wehrpflichtig. Das Militärdienstgesetz Nr. 1111 aus dem Jahr 1927 legt in Artikel 1 fest, dass jeder männliche Staatsangehörige der Türkei zu einer bewaffneten Militärausbildung verpflichtet ist. Es gibt kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung oder einen wie auch immer gearteten waffenlosen Dienst. Eine solche Möglichkeit wird sogar explizit im Artikel 45 des Militärstrafgesetzbuches ausgeschlossen. Dort ist festgehalten, dass niemand aus Gewissens- oder Glaubensgründen vom Militärdienst freigestellt und eine Bestrafung, etwa wegen Gehorsamsverweigerung, durch diese Gründe nicht behindert werden darf (vgl. Andreas Berger u.a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. Lamuv, Göttingen 1998, S.114f).

Es gibt Erfahrungen aus der Vergangenheit, wie die Türkei mit Kriegsdienstverweigern umgeht. Insbesondere der Fall von Osman Murat Ülke kann hier als Beispiel dienen. Er hatte am 1. September 1995 öffentlich verweigert. Ein Jahr später wurde er zwangsweise einberufen und zum Militär gebracht. Nun war er vom Kreislauf der Einberufung, Verweigerung, Verurteilung und erneuter Einberufung betroffen. So wurde er sieben Mal zu insgesamt mehr als 60 Monaten Haft verurteilt. Inzwischen wird er vom Militär in Ruhe gelassen, kann aber jederzeit erneut einberufen und bestraft werden.

Der Verein der KriegsgegnerInnen in Izmir führte in einer Stellungnahme vom November 1999 anhand seines Falles aus, was passieren kann, wenn ein türkischer Mann den Kriegsdienst verweigert:

„Was einen Kriegsdienstverweigerer in der Türkei erwartet, ist abhängig von seiner Position, wie sich die Gerichte dazu verhalten, in welcher Provinz er sich befindet, welche UnterstützerInnen er hat, was diese machen und wie intensiv die Unterstützung ist. Wir haben keine umfangreichen Erfahrungen, um Hinweise für

zukünftige Kriegsdienstverweigerer zu geben. Dennoch können wir aufgrund der zweijährigen Prozessverfahren von Osman Murat Ülke feststellen, dass ein Kriegsdienstverweigerer eine unendliche juristische Auseinandersetzung zu erwarten hat. Diesen Prozess wollen wir Schritt für Schritt erläutern.

1. Als erstes wird ein Kriegsdienstverweigerer (der mit seiner Kriegsdienstverweigerung öffentlich aufgetreten ist) (...) wegen „Distanzierung des Volkes vom Militär“ angeklagt, einer Anklage, die unter den Oberbegriff „Verrat“ fällt. Ein Kriegsdienstverweigerer wird, obwohl er eine zivile Person und kein Soldat ist, mit dieser Anklage vor ein Militärgericht gestellt.
2. Es kann zudem zu weiteren Anklagen aufgrund des Inhalts der Erklärung zur Kriegsdienstverweigerung geben.
3. Nach der Einberufung wird der Kriegsdienstverweigerer als „Soldat“ betrachtet. Verweigert er die Befehle, wird er wegen Ungehorsam bzw. Befehlsverweigerung nach dem türkischen Militärstrafgesetzbuch (TACK) angeklagt. Die im folgenden aufgeführten Strafandrohungen werden jede für sich verhängt und können nicht mit anderen Strafen verrechnet werden:
 - Anklage nach Art. 63 TACK als Musterungsflüchtiger, da jeder männliche türkische Staatsangehörige musterungspflichtig ist. Dieser Pflicht hat er jährlich bis zur Ableistung des Militärdienstes nachzukommen.
 - Anklage nach Art. 63 TACK als Fahnenflüchtiger, wenn der Kriegsdienstverweigerer freiwillig oder unter Zwang gemustert wurde und den sogenannten „sülüs“ (Wehrpass) erhalten hat, da sich der Inhaber eines Wehrpasses innerhalb eines vorgesehenen Zeitraums bei der militärischen Einheit melden muss, in der er Militärdienst abzuleisten hat.
 - Wenn er unter Zwang oder freiwillig zur vorgesehenen Einheit kommt, kann er wegen „Befehlsverweigerung“ oder „Desertion“ angeklagt werden.
 - Möglich ist auch eine Anklage wegen „Täuschung zum Zwecke der Vermeidung des Militärdienstes“. Diese Anklage ist abhängig davon, ob sie vom Offizier, Militärstaatsanwalt oder Richter eingebracht wird.
4. Zwischen den einzelnen Anklagen kann der Kriegsdienstverweigerer inhaftiert oder frei sein. Das ist abhängig von der Einberufungsbehörde. Der Ablauf ist folgendermaßen: Wenn ein Kriegsdienstverweigerer verurteilt ist und seine Strafe verbüßt hat oder wenn sich das Gericht für einen Prozess ohne Untersuchungshaft entscheidet, wird der Kriegsdienstverweigerer der Einberufungsbehörde überstellt. Diese kann nun entscheiden, ob der Kriegsdienstverweigerer unter Begleitung von Feldjägern zur zuständigen Einheit gebracht wird oder ob er lediglich einen Marschbefehl erhält. Da ein Kriegsdienstverweigerer nicht freiwillig einem Marschbefehl nachkommt und sich daher nicht bei der Kaserne meldet, gilt er als „Deserteur“. Sofern er sich danach nicht versteckt oder zum Prozess erscheint, um sich zu verteidigen, wird er festgenommen und zur Einheit gebracht werden. Nun wird er wegen „Desertion“ angeklagt werden. Zusätzlich wird bei erneuter Befehlsverweigerung eine weitere Anklage erfolgen.
5. Falls zwischen den Verurteilungen nicht die Möglichkeit besteht, freigelassen zu werden, wird der Kriegsdienstverweigerer zur Einheit gebracht, womit er wieder den Befehl verweigern muss und wiederum wegen der Straftat „Beharren auf Ungehorsam“ angeklagt werden wird.

Kurz: Nach der ersten Musterung und/oder Fahnenflucht ist unklar, wann der Prozess endet. Es wird immer wieder neu verhandelt.

Die entsprechend relevanten Artikel sind:

Art. 63 TACK: „Musterungsflucht, Sich verstecken, Desertion“; Strafandrohung von 1 Monat bis zu 3 Jahren Zuchthaus.

Art. 66 (1) TACK: „Desertion“; Strafandrohung von 1 bis zu 3 Jahren Gefängnis.

Art. 81 TACK: „Täuschung zum Zwecke der Vermeidung des Militärdienstes“; Strafandrohung bis zu 10 Jahren Zuchthaus.

Art. 87 (1) TACK: „Beharren auf Ungehorsam“; Strafandrohung bis zu zwei Jahren Gefängnis.“

Art. 88 TACK: „Befehlsverweigerung vor versammelter Mannschaft“; Strafandrohung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Gefängnis.“

Die wiederholte Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern wurde von der Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission zu willkürlicher Haft am 20. Dezember 2000 verurteilt. Unter Punkt 92 führt sie aus, dass die im Falle von Osman Murat Ülke erfolgte mehrfache Bestrafung wegen seiner einmal getroffenen Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung

„is directed towards changing their conviction and opinion, under threat of penalty. The Working group considers that this is incompatible with article 18, paragraph 2, of the International Covenant on Civil and Political Rights, under which no one shall be subject of coercion which would impair his freedom to have or adopt a belief of his choice.“ (Commission on Human Rights E/CN.4/2001/14)

Anhängiges Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Im Juni 2004 nahm der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Klage des türkischen Kriegsdienstverweigerers Osman Murat Ülke nach über sieben Jahren an.

Er hatte in seiner Klage vor allem ausgeführt, dass zum einen seine Gewissensfreiheit verletzt worden sei und zum anderen die wiederholten Bestrafungen einen Verstoß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellten.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof beschloss, sich mit der Frage der Gewissensfreiheit auseinander zu setzen, also mit dem Artikel 9 der EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“ In der Hauptsache wurde bislang nicht verhandelt.

vgl.: Council of Europe - European Court of Human Rights, Second Section: Judgment as to the admissibility of the application n°39437/98 by Osman Murat Ülke against Turkey. 1. Juni 2004; deutsche Übersetzung siehe http://www.Connection-eV.de/Tuerkei/eu-rat_gericht.html

Strafverfolgung von kritischen Äußerungen gegen das Militär

Neben der Strafverfolgung von Befehlsverweigerung, Ungehorsam oder Desertion wurden Kriegsdienstverweigerer, die öffentlich auftraten, auch immer wegen ihrer kritischen Äußerungen gegen das Militär verfolgt. Mit der Reform des Strafgesetzbuches, die im Juni 2005 in Kraft trat, wurden die wesentlichen Strafverfolgungsgründe erneut in das Strafgesetzbuch mit aufgenommen. Der neue Art. 301 besagt, dass die „Beleidigung der Türken, der Republik und öffentlicher Institutionen“ unter Strafe gestellt wird. Der Straftatbestand der „Distanzierung des Volkes vom Militär“ findet sich nun in Art. 318, wonach „Aktivitäten, Aufforderungen und Empfehlungen, die das Volk vom Militärdienst distanzieren oder entsprechende Propaganda mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Haft bestraft“ werden. Und schließlich stellt Art. 319 die „Aufwiegelung zum Ungehorsam“ unter Strafe, also z.B. die Aufforderung an Soldaten, bestimmten Befehlen nicht nachzukommen oder den Kriegsdienst zu verweigern.

Der neue Artikel 305 stellt zudem Verstöße „gegen die grundsätzlichen nationalen Interessen“ unter Strafe. Darunter werden u.a. die Unteilbarkeit des Landes, wie auch die nationale Sicherheit verstanden. Hülya Ücünar, Rechtsanwältin aus Izmir schreibt dazu: „Jede Behinderung der Kriegführung wird unter diesen Artikel fallen. Es können somit Äußerungen darunter fallen, die den Rückzug der türkischen Streitkräfte aus Zypern fordern oder für eine Lösung des Konflikts werben, wie auch Äußerungen zum Völkermord an den Armeniern während des I. Weltkrieges.“ (vgl. Rundbrief „KDV im Krieg“, Offenbach, Januar 2005, <http://www.Connection-eV.de/Tuerkei/strafgesetzbuch05.html>)

Der Ablauf der Misshandlungen von Mehmet Tarhan

Nach einem Bericht der Rechtsanwältin Suna Coşkun vom 24. Mai 2005

Seit seiner Verlegung in das Militärgefängnis von Sivas wurde Mehmet Tarhan anders als reguläre Inhaftierte behandelt. Der Unteroffizier Mustafa Selvi drohte ihm sofort mit der Verlegung in die Gemeinschaftszelle Nr. 2, wo die „Wildesten“ einquartiert seien. Später wurde Mehmet vor die Gemeinschaftszelle Nr. 1 gebracht und aufgefordert, ohne Begleitung hinein zu gehen.

Als er eintrat, war der Raum verdunkelt, die Männer darin waren nur schemenhaft zu erkennen. Er musste sich auf einen Stuhl neben der Tür setzen. Es begann ein „Kreuzverhör“. Er wurde wiederholt gefragt, ob er ein Terrorist oder ein Landesverräter sei. Die Männer drohten, ihn zu töten, falls er ein Terrorist sein sollte.

Dann fingen die Insassen an, ihn zu verprügeln und wegen seiner langen Haare zu beleidigen. Der Inhaftierte Ertan Mertoglu zeigte Mehmet seine Waffe und drohte ihn zu töten. Der Angriff wurde erst durch das Eingreifen anderer Inhaftierter beendet.

Mehmet wurde in den Schlafsaal gebracht, wo eine kurze Weile später die gleichen Inhaftierten erneut über ihn herfielen. Sie schlugen überall auf ihn ein und zerrten ihn an den Haaren herum. Der Angriff drohte in Lynchjustiz zu gipfeln, bevor er erneut von anderen Inhaftierten nach ca. 20 Minuten beendet wurde.

Mehmets Oberlippe und die rechte Seite seiner Unterlippe sind geplatzt. Er hat Prellungen und Blutergüsse an Kinn, Hals und verschiedenen anderen Körperteilen. Wegen den Schlägen auf seine Brust hatte er bis zum 30. April 2005 Atemprobleme. Ihm sind an den folgenden Tagen kontinuierlich Haare ausgefallen. Wegen den Schlägen auf seine Knie, Beine und Füße hat er starke Blutergüsse und Prellungen und konnte lange Zeit nur schwerlich aufstehen.

Nach dem Angriff wurden die Glühbirnen wieder festgedreht und damit die normale Beleuchtung in der Gemeinschaftszelle wieder hergestellt. Auch dies ein deutliches Indiz dafür, dass die Misshandlungen geplant waren.

Die Angreifer sind anschließend zu Mehmet Tarhan gekommen und haben ihm, unter dem Vorwand sich entschuldigen zu wollen, erzählt, der Unteroffizier Mustafa Selvi hätte ihn als Terrorist bezeichnet und sie mit den Worten „ihr wisst schon, wie ihr mit ihm umzugehen habt“ angestiftet. Dies sei der Grund, warum sie ihn verprügelt hätten.

Mehmet wurde anschließend in eine Einzelzelle verlegt. Er wurde aber bei jedem Zelenausgang von den Inhaftierten Ertan Mertoglu, Hakki Dincel, Ersoy Özbulduk und Ercan Kizilboga mit den Worten „Hätten wir gewollt, hätten wir dich am ersten Tag töten können, aber wir können das immer noch“ bedroht.

Aus Sorge um sein Leben hat Mehmet Tarhan die Misshandlungen und Drohungen für sich behalten. Später forderten die Angreifer zuerst Geld, anschließend Kleidung (Hemden, Krawatten, Schuhe) und Telefonkarten.

Die Inhaftierten Hakki Dinçel, Ersoy Özbulduk und Ertan Mertoglu verlangten am 29. April 2005 während des Hofgangs 500 YTL (ca. 290 Euro) und drohten, dass er ja wisse,

was ihn erwarten würde, falls er nicht zahle. Mehmet Tarhan erwiderte, dass er einen so hohen Betrag nicht zahlen könne. Eine Woche später gab er den Drohungen nach und gab den Erpressern Ercan Kizilboga und Ertan Mertoglu 300 YTL, die ihm seine Schwester für seine privaten Gebrauch im Gefängnis gegeben hatte.

Darauf forderten die Erpresser am 9. Mai 2005 drei schwarze Anzüge. Um zu garantieren, dass er ihrem Wunsch nachkommt, zwangen sie ihn, seine Schwester anzurufen und hörten während des Anrufes zu.

Emine Tarhan brachte am 11. Mai 2005 zwei schwarze Anzüge, Schuhe, Krawatten und Hemden mit, die über die Gefängnisleitung Ertan Mertoglu ausgeliefert wurden.

Mehmet Tarhan hat die Gefängnisleitung gleich am ersten Tag über den Angriff und die bewaffnete Drohung informiert. Aus Sorge um seine Unversehrtheit und sein Leben hat er sich nicht an die Öffentlichkeit und seine Anwälte gewandt. Seine Schwester hat dann die Anwälte informiert, die am 19. Mai mit Mehmet die Situation detailliert besprechen konnten.

Die AnwältInnen protokollierten die Ereignisse am 20. Mai 2005 bei einem Besuch von Mehmet Tarhan, intervenierten im Anschluss bei der Gefängnisleitung und stellten einen Strafantrag bei der Militärstaatsanwaltschaft in Sivas.

vgl. auch amnesty international: Turkey: Conscientious objector subjected to ill-treatment and death threats from fellow inmates - Public Appeal, EUR 44/022/2005;

<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440222005?open&of=ENG-TUR>

Abschließende Bemerkungen

Verschiedene Organisationen haben ihre Besorgnis über die Behandlung des türkischen Kriegsdienstverweigerers Mehmet Tarhan in der Türkei geäußert, unter ihnen die *War Resisters' International*, *Amnesty International*, die *Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen* (DFG-VK) und *Connection e.V.* Hunderte von Unterschriften wurden bislang den türkischen Behörden übergeben, um ein Ende der Misshandlung von Mehmet Tarhan, seine sofortige Freilassung und die Anerkennung des Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung zu fordern. Am 25. Mai 2005 wandten sich zudem Abgeordnete des Europäischen Parlaments an die türkische Regierung (siehe Seite 9). Bislang jedoch wird die Verfolgung von Mehmet Tarhan fortgesetzt, inzwischen mit einem zweiten Strafverfahren wegen Befehlsverweigerung. Eine mehrfache Bestrafung der Kriegsdienstverweigerung wurde von der Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission zu willkürlicher Haft am 20. Dezember 2000 eindeutig als „directed towards changing their conviction and opinion, under threat of penalty“ gewertet. (Commission on Human Rights E/CN.4/2001/14). Sehr deutlich verstößt damit die Türkei gegen internationale Empfehlungen und Konventionen.

Rudi Friedrich, Connection e.V., 4. Juli 2005

Kriegsdienstverweigerungserklärung von Mehmet Tarhan

Gerade gestern wurden Bomben auf die afghanische Bevölkerung geworfen. Morgen wird es die irakische Bevölkerung treffen. Dies wird mit den Flugzeugen in Verbindung gebracht, die die Zwillingsstürme am 11. September zusammenbrechen ließen und den Tod von Tausenden verursachten. Es wird auch auf die Bewaffnung des Iraks Bezug genommen. All dies ist eine Täuschung, damit die ganze Welt den gestrigen Angriff unterstützt.

Ich verfluche jede Art von Gewalt und glaube, dass es nur neue Gewalt geben wird, wenn Gewalt unterstützt oder akzeptiert wird. Jeder und jede, die daran beteiligt sind, sind für die nachfolgende Traumatisierung verantwortlich. Ich denke, dass Kriege von wirtschaftlich mächtigen Staaten zuallererst das Recht auf Leben verletzen. Das stellt ein Verbrechen gegen die Menschheit dar. Kein internationales Abkommen oder internationales Recht kann dies rechtfertigen, ungeachtet aller rationalen Gründe. Ich erkläre deshalb, dass ich mich unter keinen Umständen an solchen Verbrechen beteiligen werde. Ich werde in keinem Militärapparat Dienst leisten.

Ich sehne mich nach Menschlichkeit, die jede intrigante Macht hinter sich lässt, die auf Grenzen verzichtet, in Harmonie mit der Natur und gewaltfrei lebt. Dass dies in der Praxis nicht existiert, ändert nichts an meinem Einsatz dafür.

Ich glaube nicht an die Notwendigkeit einer Institution, die Staat genannt wird. Ich fühle keine Loyalität zu irgendeinem Staat. Ich werde niemals dem nachkommen, was als Bürgerpflicht präsentiert wird und zur Stärkung der militärischen Strukturen beiträgt. Der Staat, der mich zu seinem Bürger erklärt, will mich um sich selbst willen rekrutieren. Er will mich ausbilden und zu einem Werkzeug des Krieges machen, das für seinen Herrn sterben oder töten kann. Mehr noch, er will mich integrieren. Ich werde es nicht dazu kommen lassen und werde meine Überzeugung beschützen.

Es gibt die Möglichkeit, als homosexuell ausgemustert zu werden, indem ich mich auf einen sogenannten „faulen Bericht“ einlasse. Das wurde mir als „geeignet“ präsentiert. Es zeigt aber nur, wie faul diese Anordnung selbst ist. Als ein Individuum bin ich entschlossen, keiner Armee oder irgendeiner anderen Institution irgendeines Staates zu dienen. Ich würde es als eine Beleidigung meiner selbst und der Menschlichkeit ansehen, eine Ausrede zu benutzen und verweigere deshalb eine Zurückstellung oder Ausmusterung.

Abschließend will ich betonen: Ich werde niemals den Militärdienst ableisten. Ich rufe alle auf: Verweigert den Militärdienst, verweigert euch jedem bürokratischen Prozess zur Einberufung und Ableistung des Militärdienstes, verweigert alle Überwachungsmechanismen wie MERNIS* oder Steuernummern, zeigt euch solidarisch mit gewaltfreien Aktionen.

Der Weg, den Krieg zu beenden, ist es, ihm die menschlichen Ressourcen zu entziehen. Jede Art von Gewalt ist ein Verbrechen gegen die Menschheit.“

Ankara, 27. Oktober 2001

aus: Rundbrief "KDV im Krieg", Offenbach, Mai 2005, <http://www.Connection-eV.de/Tuerkei/tarhan01.html>, Übersetzung aus dem Englischen: Rudi Friedrich

* MERNIS ist eine neue elektronische Datenbank der türkischen Sicherheitsorgane

„Ich habe mir so viel Solidarität nicht vorstellen können“

Der Verein der KriegsgegnerInnen (SKD) führte mit dem Totalverweigerer Mehmet Tarhan ein Ferninterview. Die Antworten leitete Mehmet Tarhan über seine Anwälte an den Verein weiter. (d. Red.)

Was heißt für Sie Totalverweigerung? Können Sie das anhand Ihrer Haltung erklären?

Ich sehe den Begriff Totalverweigerung als Teil der Verweigerung aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerung). Kriegsdienstverweigerung bedeutet, dass jemand aus religiösen, politischen, moralischen oder anderen Gründen den Wehrdienst ablehnt. Kriegsdienstverweigerung kann auf vielen Dingen beruhen, aber im Kern ist es die Freiheit, dass ein Mensch sein Leben nach seinen Wünschen organisieren kann. Totalverweigerung bedeutet banal gesagt, auch eine 'zivile' Alternative zum Wehrdienst abzulehnen. Ein Totalverweigerer versteht unter Militarismus nicht nur das Militär, sondern das Netz von hierarchischen und diskriminierenden Beziehungen im gesellschaftlichen Leben. Ich versuche mein Leben so zu gestalten, dass ich außerhalb dieses Beziehungsnetzes bleibe. In meiner Erklärung, wie auch nach meiner Verhaftung am 8. April, lehne ich auch Sonderregelungen (Verschiebungen, Bewährung, Urlaub) ab. Ich habe keinen Zweifel an der Legitimität meiner Haltung gegenüber Entscheidungen, die sich gegen meinen Willen richten. Das gilt auch dann, wenn die Gesetze und Vorschriften diese Legitimität nicht anerkennen. Totalverweigerung ist die Forderung nach Auflösung von Vereinbarungen zwischen Personen und der Gesellschaft oder dem Staat oder unter den Staaten.

Welche Reaktionen erhielten Sie, als Sie nach der Festnahme sagten, Sie seien ein Totalverweigerer?

Das hat nur Verwirrung ausgelöst. Einige haben wohl gedacht, dass ich verrückt bin. Später haben die Menschen sich wohl dahingehend verständigt, dass ich ein Terrorist sei. Einige Polizeibeamten sprachen von 'Freikaufen' (verkürzter Wehrdienst bei Zahlung von 10.000 Euro) und waren verwirrt, als ich sagte, dass ich keinen Preis zahlen werde. Von den Beamten auf der Wache bis hin zu den Wärtern im Gefängnis sagten viele, dass ich 'einen Preis zahlen müsse, wenn ich das Brot dieses Vaterlandes esse'. Ich habe nur gefragt, wer das Brot denn backt. Wer ist wem was schuldig? Was ist das Vaterland? Je mehr Fragen ich stellte, um so eher waren die Gespräche beendet. Den Soldaten, die mich bei der Verlegung begleiteten, wurde verboten, mit mir zu sprechen. Das zeigt deutlich die Haltung der Herrschenden gegenüber Totalverweigerung. Ich denke, es ist Angst.

Haben Sie im Gefängnis oder unter den Soldaten Unterstützung gefunden? Wie waren die Reaktionen?

Weder im Gefängnis noch in der einen Nacht, in der ich in Tokat inhaftiert war, gab es von den Gefangenen oder diensthabenden Soldaten eine negative Reaktion. Sie stellten vielmehr neugierige Fragen.

Gab es schlimme Reaktionen im Gefängnis, Gewalt oder verbale Belästigung?

Ja. Ich wurde als Vaterlandsverräter und Terrorist bezeichnet, gerade in der Zeit der Flaggenkrise und den Ereignissen in Kardak und Trabzon. Die Beeinflussung der Leute in meiner Umgebung hat mir ziemlich Angst gemacht. Es gab am ersten Abend im Gefängnis sogar einen Lynchversuch. Hier wurden rechtliche Schritte eingeleitet. Was Hoffnung macht ist die Tatsache, dass die Herrschenden, die die Gefangenen aufwiegelten, um ihre Hände nicht schmutzig zu machen, ihr Ziel nicht erreicht habe. Derzeit habe ich mit den

Gefangenen keine Probleme. Kriegsdienstverweigerung oder Totalverweigerung führt bei den Gefangenen und bei den Wehrdienstgeschädigten, die zum Militärdienst gezwungen werden, zu offener oder indirekter Unterstützung.

Es haben sich viele Unterstützungsgruppen gebildet. Was halten Sie davon?

Ich wusste, dass es Unterstützungsgruppen geben würde, aber habe nicht mit soviel Einsatz und so breiter Teilnahme gerechnet. Es ist eine Situation, in der sich das Leben im Gefängnis fast aushalten lässt.

Der Staatsanwalt hat Sie ins Krankenhaus überwiesen, als sich herausstellte, dass Sie schwul sind. Sie wurden aber nicht untauglich geschrieben. Wie bewerten Sie das?

Offiziell wurde ich aufgrund der Strafprozessordnung ins Krankenhaus geschickt (Untersuchung zu Anfang und Ende der Polizeihaft), aber es ist offensichtlich, dass es um Untauglichkeit (im Türkischen: Verfaultheit) ging. Ich habe im Krankenhaus die Untersuchungen abgelehnt und gesagt, dass Homosexualität nicht pathologisch definiert werden kann. Ich sollte ein Formblatt unterschreiben, habe aber "ich akzeptiere alle Eingriffe" durch „ich lehne alle Eingriffe ab“ ersetzt. Ich wurde in die Allgemeinmedizin zur Analuntersuchung geschickt und habe auch dort die Untersuchung abgelehnt. Ich sollte noch sagen, dass im Militärkrankenhaus von Sivas nach einem Foto gefragt wurde. Ich habe gesagt, dass es weder für Hetero-, noch Homosexualität einen Nachweis gibt und niemand danach fragen dürfe, da es keine Krankheit sei. Ich wurde eine Woche unter Beobachtung gehalten. Danach hat ein Ärzteteam festgestellt, dass ich nicht untauglich sei und bestraft werden könne.

Dieses Attest ist für die militärische Psychiatrie eine Revolution. Selbst wenn ich es ablehne, so werde ich in den Papieren als Infanterist bezeichnet, d.h.: Es gibt derzeit offiziell einen schwulen Infanteristen in der Armee. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ich als nicht schwul eingestuft wurde.

In der psychiatrischen Abteilung wurde jede Beschwerde als Vorwand betrachtet, um dem Militärdienst zu entgehen. Fast alle dort untergebrachten Soldaten bekamen ein Mittel, das als 'Beton' bezeichnet wird. Die Schwestern sagten mir, dass es eine abschreckende Wirkung habe. In der Tat führte das Medikament zu Krämpfen. Patienten, die zuvor behandelt werden wollten, baten anschließend um ihre Entlassung aus dem Krankenhaus. Weil das Militärkrankenhaus von der Außenwelt abgeschlossen ist, herrscht dort Willkür vor. Ich gehe deshalb davon aus, dass es bezüglich einer Feststellung der Untauglichkeit in der nächsten Zukunft keine Veränderung geben wird. Es wird ein Beweis verlangt, dass jemand schwul ist. Wer dem nachkommt, wird untauglich erklärt. Wer keinen Beweis erbringt, wird als heterosexuell angesehen. Solange die Schwulen diese Erniedrigung zum Erhalt einer Untauglichkeitsbescheinigung akzeptieren, wird sich daran nichts ändern, denke ich.

Wie wird die 'Betoninjektion' verwendet?

Die Soldaten, die in die psychiatrische Klinik kommen, erhalten täglich zwei Dosen. Je nach Wirkung werden sie verstärkt oder vermindert. Für Untersuchungshäftlinge gibt es eine andere 'Klinik' (im oberen Teil des Krankenhauses), wo diese Methode nicht angewendet wird.

Die Wirkung wurde mit extremen und lang anhaltenden Krämpfen beschrieben. Die Person verliert die Kontrolle über sich selbst, kann ihren Kopf nicht mehr tragen. Der Kiefer verrutscht und Speichel kommt aus dem Mund. Alle Extremitäten sind außer Kontrolle und die Person ist halb bei Bewusstsein. In schweren Fällen wird Akineton als Gegenmittel gegeben.

Morgens gegen 8 Uhr wird die erste Dosis verabreicht. Gegen 21 Uhr gibt es die zweite Dosis. Gegen 15 bis 16 Uhr nehmen Bewusstseinsstörungen und Krämpfe ab, aber nur bis zur zweiten Dosis.

Waren Sie mit homophobischem¹ Verhalten konfrontiert?

Die Armee war immer eine männliche Einrichtung. Das ist in der Türkei nicht anders. Als ich auf der Krankenstation der Einheit in Tokat untersucht wurde, fragte einer nach den Organisationen, mit denen ich in Verbindung stehe. Er meinte andere Organisationen, aber ich habe ihm etliche Organisationen genannt, mit denen ich zu tun hatte. Dabei habe ich auch KaosGL² und Lambda Istanbul erwähnt, ihm Informationen zu den Gruppen gegeben und natürlich auch gesagt, dass es schwule Organisationen sind. Aber ich wurde nicht gefragt, ob ich schwul bin. Jeder (und natürlich ich auch) hat heterosexuell zu sein. Ich entsprach nicht dem schwulen Typ in ihren Köpfen. Fast hätten sie mich noch schwören lassen. Es mag komisch erscheinen, aber für mich ist das verletzend. Aus vielen Mündern kommt das Wort 'schwul' (im Türkischen ein neues Wort, das verwandt ist mit dem Wort 'gleichgeschlechtlich') nur mit gedämpfter Stimme. Ohne mich zu fragen, wird sich vorher entschuldigt.

Für türkische Menschen ist die Kultur des Gehorsams selbstverständlich und ihre Vergangenheit liegt in der Knechtschaft. Welcher Weg kann eingeschlagen werden, um Kriegsdienstverweigerung als eine Haltung des zivilen Ungehorsams akzeptabel zu machen?

Kriegsdienstverweigerung schließt in vieler Hinsicht einen Bruch mit den Gewohnheiten ein. Erst einmal zeigt sie, dass kriegerisches Gehabe nicht allgemein in der Natur aller liegt. Die Menschen glauben allgemein an die Richtigkeit und Natürlichkeit dessen, was die Mehrheit macht und woran sie glaubt. Der Instinkt, zu einer Gesellschaft gehören zu wollen, wird mit abstrakten Symbolen erzeugt und bringt Gehorsam mit sich. Die schlechte Seite daran ist, dass dadurch die Gesellschaft mit abstrakten Symbolen wie der 'Flagge' oder 'Ehre' zum Mob werden kann. Wenn sich herausstellt, dass die BürgerInnen gleiche Rechte am 'Staat' haben, werden die Individuen beginnen, diesen (gesellschaftlichen) Vertrag zu hinterfragen und die Kriegsdienstverweigerung wird sich ausweiten.

Die Medien übersehen die Kriegsdienstverweigerung. Wie nimmt der Staat und der Militarismus Einfluss darauf?

Die Ignoranz der Medien ist eine einfache Verlängerung der Staatspolitik. In einem Land, wo die wichtigen Medienvertreter auf Kriegsakademien geschult werden, wo die Armee nicht nur Gründer, sondern auch Inhaber des Regimes ist und im Dienste dieses Regimes gegen das Volk agiert, ist ein solches Verhalten der Medien nachvollziehbar. Beide Seiten haben ihren Vorteil davon. Eine andere Erwartungshaltung wäre naiv.

Haben Sie eine Botschaft an die UnterstützerInnen außerhalb des Gefängnisses?

Ich habe mir eine derart gute Kampagne nicht vorgestellt, so viel Solidarität. Ich fühle mich in gewisser Weise sehr gut und das schulde ich der Tatsache, dass meine Stimme auf Widerhall gestoßen ist. Ich möchte mich bei allen bedanken, die mich und meine Aktion unterstützen. Ich glaube nun noch mehr daran, dass eine Zeit kommen wird, in der wir alle frei sein können.

aus: Rundbrief "KDV im Krieg", Offenbach, Juli 2005. Interview des Vereins der KriegsgegnerInnen (SKD) mit Mehmet Tarhan vom 25. Juni 2005. Auszüge. Übersetzung aus dem Türkischen: Helmut Oberdiek

1 Homophobie: krankhafte Angst vor Homosexualität bzw. Abneigung gegen Homosexualität

2 KAOS GL ist eine schwul-lesbische Gruppe in der Türkei

Offener Brief von EU-Abgeordneten zum Strafverfahren gegen einen türkischen Kriegsdienstverweigerer

25. Mai 2005

To the Turkish President, AHMET NECDET SEZER,
the Prime Minister RECEP TAYYIP ERDOGAN,
the Minister of Foreign Affairs and Deputy Prime Minister ABDULLAH GÜL,
the Minister of Justice CEMİL ÇİÇEK,
the Minister of National Defense VECDİ GÖNÜL,
the Minister of the Interior ABDULKADİR AKSU

We, the undersigning Members of the European Parliament, hereby express our deepest concern on the case of Mehmet Tarhan who is denied his right to conscientious objection, deriving from the International Covenant on Civil and Political Rights.

Mehmet Tarhan declared his conscientious objection on 27 October 2001 and continued anti-war activities in public ever since, without going into hiding. Therefore he is charged with „Insubordination in front of the unit“. According to Article 88 Turkish Military Penal Code (TACK), he is facing a penalty between 3 months and 5 years imprisonment.

He was arrested on 8 April and until now is imprisoned in the Military Prison of Sivas where he is facing death threats, severe abuse and blackmail attempts by other prisoners, those encouraged and supported by prison guards. Prison authorities did not react on Mehmet Tarhans complaints. Only when his lawyer Suna Coskun demanded an examination, they would record the abuse. But still Mehmet Tarhan is target of threats and assaults. Further on he was transferred forcibly to a military hospital where he was by violence undressed and forced to wear a uniform.

Due to the repeated and grave mistreatment, Mehmet Tarhan suffers from several health problems.

The first trial on 28 April 2005 was attended by an international delegation. The trial was adjourned to 26 May, to call several soldiers from his unit as witnesses.

We, the undersigning Members of the European Parliament, call for the immediate release of Mehmet Tarhan and for the exemption of Mehmet Tarhan from military service. As long as he is imprisoned, we fear for his health, and call on you to ensure that he won't be mistreated.

The arrest of Mehmet Tarhan, the abuse in the military prison and the charge against him are violations of the human right to conscientious objection, the human right on freedom of movement and the human right on freedom from cruel and inhuman treatment according to the Universal Declaration of Human Rights.

We also demand for the constitutional recognition of the right to conscientious objection.

Conscientious objection is a human right, deriving from Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights to which Turkey is a signatory.

Therefore we urge you to exert your influence and to take appropriate action towards the release of Mehmet Tarhan as well as of all imprisoned conscientious objectors and towards the recognition of the right to conscientious objection.

Signatures: Members of the European Parliament Adamos Adamou, Vittorio Agnoletto, Paulo Casaca, Richard Falbr, Helmuth Markov, Erik Meijer, Luisa Morgantini, Roberto Musacchio, Dimitris Papadimoulis, Tobias Pflueger, Miguel Portas, Miloslav Ransdorf, Heide Ruehle, Eva-Britt Svensson, Kyriacos Triantaphyllides, Sahra Wagenknecht, Gabi Zimmer

<http://tobiaspflueger.twoday.net/stories/718884/>

UNO-Menschenrechtskommission

Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen

EntschlieÙung 1998/77 vom 22. April 1998

Die Menschenrechtskommission,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in denen anerkannt wird, dass jede Person das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, als auch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit besitzt, sowie das Recht, nicht diskriminiert zu werden,

unter Hinweis auf ihre eigenen EntschlieÙungen zu diesem Thema, besonders die jüngste, Nr. 1995/83 vom 8. März 1995, in der das Recht eines jeden Menschen anerkannt wird, Gewissensgründe gegen Militärdienst als legitime Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu haben; sowie auf Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und dem Allgemeinen Kommentar Nr. 22 (48) des Menschenrechtskomitees,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/1997/99), anerkennend, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen von Prinzipien und Gründen des Gewissens abgeleitet ist und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen,

im Bewusstsein, dass Personen, die Militärdienst leisten, Gewissensgründe entwickeln können,

erinnernd an Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der das Recht eines jeden Menschen anerkennt, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung zu suchen und in Anspruch zu nehmen,

1. macht darauf aufmerksam, dass jede Person das Recht zur Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen in legitimer Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, wie dies in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dargelegt ist;
2. begrüÙt den Umstand, dass einige Staaten Anträge auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Untersuchung anerkennen;
3. appelliert an Staaten, die kein solches System besitzen, unabhängige und unparteiische Entscheidungsgremien zu schaffen, die die Aufgabe haben, zu bestimmen, ob im Einzelfall eine Verweigerung aus Gewissensgründen vorliegt, unter Berücksichtigung der Bedingung, dass Verweigerer aus Gewissensgründen nicht aufgrund ihrer jeweiligen Anschauungen unterschiedlich behandelt und diskriminiert werden dürfen;
4. erinnert Staaten mit einem Militärdienstpflichtsystem, in denen solche Vorkehrungen noch nicht erlassen wurden, an ihre Empfehlung, dass sie für Kriegsdienstverweigerer verschiedene Formen eines alternativen Dienstes schaffen sollen, die mit den Gründen der Kriegsdienstverweigerung vereinbar sind, der einen zivilen oder waffenlosen Charakter besitzt, der im öffentlichen Interesse liegt und keinen Strafcharakter hat;
5. betont, dass Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollten, um auf die Inhaftierung oder wiederholte Bestrafung von Verweigerern aus Gewissensgründen, die keinen Militärdienst ableisten, zu verzichten, und erinnert daran, dass, in Übereinstimmung mit dem Recht und Strafgesetz eines jeden Landes, niemand für ein Vergehen, für das er bereits endgültig verurteilt oder freigesprochen wurde, verantwortlich gemacht oder erneut bestraft werden darf;

6. wiederholt, dass Staaten in ihren Gesetzen und ihrer Praxis Verweigerer aus Gewissensgründen hinsichtlich der Dauer oder der Bedingungen des Dienstes oder wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Rechte nicht benachteiligen dürfen;
 7. ermutigt Staaten, entsprechend dem Umstand des individuellen Falles, sofern dieser die anderen Bedingungen der Flüchtlingsdefinition nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 erfüllt, für jene Verweigerer aus Gewissensgründen, die gezwungen wurden, ihre Herkunftsländer aufgrund der Frucht vor Verfolgung wegen ihrer Militärdienstverweigerung zu verlassen und es keine, oder keine angemessenen Rechtsvorschriften für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gibt, die Gewährung von Asyl zu erwägen;
 8. bestätigt die wichtige Bedeutung, dass Informationen über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und über die Art und Weise, wie vom Militärdienst betroffene Personen den Status eines Militärdienstverweigerers erlangen können, verfügbar sind;
 9. ersucht den Generalsekretär, die vorliegende EntschlieÙung den Regierungen, Fachgremien und relevanten zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zu übermitteln und das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen aufzunehmen, einschließlich der Aktivitäten zur Dekade der Vereinten Nationen zur Menschenrechtserziehung;
 10. ersucht außerdem den Generalsekretär, Informationen von Regierungen, Fachgremien und zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen über die neuesten Entwicklungen auf diesem Gebiet zu sammeln und - innerhalb der bestehenden Möglichkeiten - der Menschenrechtskommission auf ihrer 56. Sitzung einen Bericht vorzulegen;
 11. beschließt die Angelegenheit auf ihrer 56. Sitzung unter dem Tagsordnungspunkt „Die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen“ weiter zu beraten.
58. Sitzung, 22. April 1998, Ohne Abstimmung angenommen.

United Nations High Commissioner for Human Rights, Commission on Human Rights: Resolution 1998/77 vom 22. April 1998. Ohne Abstimmung angenommen. Unredigierter Text - kein offizielles Dokument. Original englisch. Übersetzung: Thomas Stiefel, Rudi Friedrich, Franz Nadler

Europaparlament: EntschlieÙung vom 18. Januar 1994 zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- A. in dem Bedauern, daß seinen obengenannten EntschlieÙungen vom 7. Februar 1983 (AB1 Nr. C 68v. 14.03.1983, S. 14) und 13. Oktober 1989 (AB1. Nr. C 291 vom 20.11.1989, S. 122) nicht Folge geleistet wurde, insbesondere der Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern,
 - B. unter erneuter Betonung, daß die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wesentliche Verpflichtung der Europäischen Union ist, wie dies auch in der Präambel des Vertrages von Maastricht bekräftigt wird,
 - C. in der Erwägung, daß die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen unter die in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit fällt,
 - D. in der Erwägung, daß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 20. Juli 1993 diese Auslegung in ihrem allgemeinen Kommentar zu Artikel 18 der Internationalen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestätigt hat,
 - E. unter erneuter Bekräftigung, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein in den Rechtsvorschriften aller Mitgliedsstaaten in denen Militärdienstpflicht besteht, mit Ausnahme Griechenlands, wo nur ein unbewaffneter Militärdienst existiert, anerkannter Grundsatz ist, daß aber die Bestimmungen, die dieses Recht regeln, unter den Mitgliedsstaaten stark variieren und dies ein Hemmnis für den Prozeß der europäischen Integration im Hinblick auf die jungen Menschen darstellt,
 - F. unter Verweis auf seine EntschlieÙungen vom 14. Juni 1991 und 21. November 1991 zur Unionsbürgerschaft in denen unter anderem bekräftigt wurde, daß der Status eines Unionsbürgers den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Bürger bedingt und eine auf der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat basierende Diskriminierung keineswegs länger bestehen darf,
1. sieht die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein rein subjektives Recht an, das in der Resolution 1989/59 der Menschenrechtskommission der UNO anerkannt wird und mit der Ausübung individueller Freiheiten sehr eng verbunden ist, so daß der Dienst an der Gemeinschaft durch Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes erfolgen kann;
 2. ist der Auffassung, daß als „Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen“ derjenige zu verstehen ist, der der Militärdienstpflicht unterliegt und den Militärdienst aus religiösen, ethischen, philosophischen oder Gewissensgründen ablehnt, und fordert alle Mitgliedsstaaten auf, sich diese Definition zu eigen zu machen;
 3. macht sich die in der Empfehlung des Ministerausschusses des Europarats R (87) 8 über die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen enthaltenen Grundprinzipien zu eigen und ist der Auffassung, daß diese Empfehlung die Mindestgrundlage für eine Regelung des Zivildienstes darstellt, die für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sein müÙte;
 4. unterstreicht, daß die Problematik der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen internationale Dimensionen hat, wie dies die Resolution der Menschenrechts-

kommission der Vereinten Nationen von 1989, die Empfehlung des Ministerausschusses des Europarates von 1987 und seine EntschlieÙung von 1989 zeigen, denn in diesen Dokumenten wird die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein Recht anerkannt und betont, daß der zivile Alternativdienst nicht als Strafe angesehen werden darf;

5. ist der Überzeugung, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sich gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, zu deren Achtung sich die Europäische Union verpflichtet hat, und daß daher die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt;
6. fordert die Mitgliedsstaaten auf, im Rahmen des gemeinsamen Interesses die Erfahrung derjenigen zu prüfen, die die Militärdienstpflicht zugunsten einer Berufsarmee abgeschafft haben, wobei anerkannt wird, daß alle Bürger eines Mitgliedsstaates die gleichen Rechte haben und dieselben Pflichten erfüllen sollten;
7. fordert die Kommission daher auf, sobald wie möglich
 - einen Vorschlag im Hinblick auf die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der Grundsätze und Mindestgarantien des Rechts der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, wie sie in Ziffer 49 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 11. März 1993 aufgeführt sind, um die derzeit zwischen den Mitgliedsstaaten bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen,
 - einen Vorschlag im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Zivildienstes, der den Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen wie auch freiwilligen aus den Mitgliedsstaaten offensteht,
 - ein Austauschprogramm, das den Alternativdienstleistenden die Möglichkeit bietet, diesen Dienst in einem anderen Mitgliedsstaat sowie als Entwicklungshelfer in der Dritten Welt abzuleisten, vorzulegen;
8. fordert, daß dieser Zivildienst auch bei Organisationen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ohne Gegenseitigkeitspflicht abgeleistet werden kann, auch wenn in dem betreffenden Land keine Militärdienstpflicht besteht;
9. fordert die Mitgliedsstaaten auf, für den Militärdienst wie für den zivilen Ersatzdienst, der bei Einrichtungen abgeleistet werden muß, die nicht unter der Aufsicht des Verteidigungsministeriums stehen, gemäß Ziffer 51 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 11. März 1993 die gleiche Dauer vorzusehen;
10. ist ferner der Auffassung, daß Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, die Zivildienst leisten, die gleichen Rechte zustehen müssen wie denjenigen, die Militärdienst mit der Waffe leisten, sei es auf sozialer Ebene, beispielsweise Zugang zur Berufsausbildung, sei es auf der Ebene des Entgelts;
11. verurteilt die Mitgliedsstaaten, in denen, wie Amnesty International erklärt hat, Haftstrafen gegen Militärdienstverweigerer verhängt werden, und fordert insbesondere, daß die griechische Regierung dringend die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den in dieser EntschlieÙung aufgeführten Grundsätzen nachzukommen;
12. betont, daß die Religionsfreiheit voll und ganz zu den Grundfreiheiten zählt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgeführt sind, und bekräftigt daher die Ausführungen in seinen obengenannten EntschlieÙungen vom 21. Januar 1993 und vom 22. April 1993;
13. fordert, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst in ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen wird;

14. fordert die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weder Militärdienstpflicht noch Militärdienst oder Zivildienst bestehen oder nicht mehr bestehen, auf, aber dennoch das Grundrecht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu garantieren;
15. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den beitragswilligen Ländern darauf zu bestehen, daß sie sich an die in seinen oben genannten EntschlieÙungen vom 7. Februar 1983, 13. Oktober 1989 und 11. März 1993 sowie in dieser EntschlieÙung aufgeführten Grundsätze halten;
16. beauftragt seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, jährlich einen Bericht über die Anwendung seiner EntschlieÙungen zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Zivildienst auszuarbeiten und das Europäische Büro für Militärdienstverweigerer an seiner Tätigkeit zu beteiligen.
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten und beitragswilligen Länder zu übermitteln.

nach Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 44/105, Mittwoch, 19. Januar 1994, Ab1. v. 14.2.94

Connection e.V.

Internationale Arbeit für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure

In vielen Ländern werden Menschen für den Krieg zwangsweise rekrutiert. Verweigerer werden diskriminiert und verfolgt. Connection e.V. tritt auf internationaler Ebene für ein umfassendes Recht auf Kriegsdienstverweigerung ein und arbeitet mit Gruppen zusammen, die sich gegen Krieg, Militär und Wehrpflicht engagieren. Es bestehen Kontakte zu Gruppen in Europa, Türkei, Israel, USA, Lateinamerika und Afrika.

Die prekäre Situation im Herkunftsland zwingt viele Kriegsdienstverweigerer zur Flucht. Die Verweigerung wird jedoch zumeist nicht als Asylgrund anerkannt. Connection e.V. fordert Asyl für Kriegsdienstverweigerer aus Kriegsgebieten. Der Verein bietet Flüchtlingen Beratung und Information an. Er setzt sich für die Selbstorganisation von Flüchtlingen ein.

Träger des Aachener Friedenspreises 1996

Träger des Friedrich Sigmund-Schultze Förderpreises 2001

Connection e.V.

Gerberstr. 5, D-63065 Offenbach
Tel.: 069-8237 5534, Fax: 069-8237 5535
E-Mail: office@Connection-eV.de



<http://www.Connection-eV.de>

UnterzeichnerInnen gesucht

für eine Anzeige für den türkischen Kriegsdienstverweigerer Mehmet Tarhan

Gemeinsam mit den türkischen Kriegsdienstverweigerungsgruppen bereiten wir eine Anzeige vor, die Ende Juli/Anfang August in einer türkischen Tageszeitung erscheinen soll. Die Tageszeitung Cumhuriyet hat zugesagt, die Anzeige zu veröffentlichen. Eine Viertel-seite wird dort voraussichtlich umgerechnet 2.200 € kosten.

Für die Anzeige suchen wir

- Gruppen und Organisationen sowie
- Abgeordnete des Bundestages, des Europäischen Parlamentes u.a.,

die mit Ihrer Unterschrift die Forderungen der Anzeige unterstützen und damit für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung in der Türkei eintreten. Wir bitten um Rückmeldung bis zum 23. Juli 2005.

Rückmeldung bitte bis zum 23. Juli 2005 an
Connection e.V., Gerberstr. 5, 63065 Offenbach,
Tel.: 069-82375534, Fax: 069-82375535
E-Mail: office@Connection-eV.de

Wir möchten die Unterzeichnenden zugleich bitten, einen Beitrag für die Unkosten zu leisten: auf das von Connection e.V. eingerichtete Konto 7085701 bei der Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 20 500 (Stichwort „Anzeige Türkei“).

Für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung! Freiheit für den Kriegsdienstverweigerer Mehmet Tarhan!

Der Kriegsdienstverweigerer Mehmet Tarhan wurde am 8. April 2005 in Izmir verhaftet, um zur Ableistung des Kriegsdienstes gezwungen zu werden. Er lehnt aus Gewissensgründen jeden Militärdienst ab. Er hatte auch deutlich gemacht, dass er nicht wegen seiner Homosexualität ausgemustert werden möchte.

Das Militär klagte ihn wegen "Ungehorsam vor versammelter Mannschaft" an. Zudem wurde er im Militärgefängnis in Sivas von anderen Gefangenen misshandelt, erpresst und mit dem Tode bedroht. Das Gefängnispersonal ignorierte seine Beschwerden oder unterstützte die Übergriffe.

Am 9. Juni wurde Mehmet Tarhan aus der Haft entlassen, jedoch sofort den Militärbehörden überstellt und erneut einberufen. Gegen ihn wurde ein weiteres Strafverfahren wegen Befehlsverweigerung eröffnet. Dieser Kreislauf hat sich in vergleichbaren Fällen mehrmals wiederholt.

Alle Länder der Europäischen Union haben Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung getroffen. Die Kriterien für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung, die der Europarat, das Europäische Parlament, wie auch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen definiert haben, werden von der Türkei weiter missachtet.

Die unterzeichnenden Organisationen und Personen protestieren daher schärfstens gegen die Behandlung des Kriegsdienstverweigerers Mehmet Tarhan.

Die unterzeichnenden Organisationen und Personen fordern den türkischen Staat auf, Mehmet Tarhan unverzüglich freizulassen und das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung anzuerkennen.

Liste der unterzeichnenden Organisationen und Personen (ParlamentarierInnen)...

Nähere Informationen unter <http://www.savaskarsitlari.org> (türkisch), <http://www.wri-irg.org> (englisch) oder <http://www.Connection-eV.de> (deutsch).

For the Human Right to Conscientious Objection!

Free Conscientious Objector Mehmet Tarhan!

Conscientious objector Mehmet Tarhan was arrested on April 8, 2005 in Izmir to force him to perform his military service. He refuses any military service for reasons of conscience. He has also stated clearly that he does not want to be discharged on the basis his homosexuality.

The Military charged him with "insubordination in front of his unit". He also was maltreated at the military prison in Sivas by other prisoners, was blackmailed and threatened with death. The prison staff ignored his complaints or supported the abuse.

On June 9, Mehmet Tarhan was released from prison, but transferred to the military authorities and immediately called up again. He was again charged with insubordination. In similar cases, this cycle has been repeated several times.

All countries of the European Union have passed regulations for the right to conscientious objection. Turkey continues to ignore the criteria for the human right to conscientious objection, that have been passed by the Council of Europe, the European Parliament, and by the United Nations Human Rights Commission.

We, the undersigning organisations and individuals therefore protest strongly against the treatment of conscientious objector Mehmet Tarhan.

We, the undersigning organisations and individuals demand from the Turkish state to immediately release Mehmet Tarhan, and to recognise the human right to conscientious objection.

List of signing organisations, individuals, and members of parliaments....

More information at <http://www.savaskarsitlari.org> (Turkish), <http://www.wri-irg.org> (english), or <http://www.Connection-eV.de> (German).

Bir İnsan Hakkı Olan Vicdani Red İçin!

Vicdani Retçi Mehmet Tarhan'a Özgürlük!

Vicdani retçi Mehmet Tarhan, 8 Nisan 2005 günü İzmir'de askerliğe zorlanmak amacıyla gözaltına alındı. Tarhan, vicdani nedenlerle her türlü askerlik hizmetini reddediyor. Ayrıca eşcinselliği zemininde çürüğe ayrılmak istemediğini de net olarak duyurdu.

Ordu, Mehmet Tarhan'a "toplu erat karşısında emre itaatsizlikte ısrar" suçlamasıyla dava açtı. Bundan da öte, Sivas Askeri Cezaevi'nde başka tutuklularca kötü muameleye uğradı, haraca bağlandı ve ölümlü tehdit edildi. Cezaevi personeli bu yöndeki şikayetleri ya görmezden geldi, ya da ihlalleri destekledi.

Mehmet Tarhan, 9 Haziran günü tahliye edildi, ancak doğrudan askeri yetkililere teslim edildi ve yeniden birliğe gönderildi. Kendisine karşı "emre itaatsizlikte ısrar" suçlamasıyla bir dava daha açıldı. Daha önce de benzer vakalarda böylesi bir döngü yaşandı.

Bütün AB üyesi ülkeler vicdani redde ilişkin yasal düzenlemelere gittiler. Avrupa Konseyi, Avrupa Parlamentosu ve Birleşmiş Milletler İnsan Hakları Komisyonu'nun bir insan hakkı olan vicdani redde ilişkin tanımladığı kriterleri Türkiye görmezden gelmeye devam ediyor.

Bu nedenlerden ötürü aşağıda imzası bulunan kurumlar olarak vicdani retçi Mehmet Tarhan'ın gördüğü muameleyi kınıyoruz.

Türkiye Cumhuriyeti'ni Mehmet Tarhan'ı zaman yitirmeksizin serbest bırakmaya ve vicdani reddi bir insan hakkı olarak tanımaya çağırıyoruz.

İmzacı kurum ve kişilerin (parlamentolar) listesi

Daha fazla bilgi için bkz. <http://www.savaskarsitlari.org> (Türkçe), <http://www.wri-irg.org> (İngilizce) veya <http://www.Connection-eV.de> (Almanca)